IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1896

Oensingen, Aufteilung Autobahnwerkhof zwischen dem Bundesamt für Strassen ASTRA und dem Staat Solothurn

---

1. Erwägungen

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie der Übertragung des Eigentums an den Nationalstrassen vom Kanton an den Bund ist auch das Eigentum am Autobahnwerkhof in Oensingen entsprechend den Zuständigkeiten neu zu regeln.

Der Komplex des Autobahnwerkhofes Oensingen wird, neben der für den Nationalstrassenunterhalt zuständigen NSNW AG, auch von der Kantonspolizei Solothurn (KAPO) genutzt.

Während die NSNW AG den Unterhalt der Nationalstrassen im Auftrag des Bundes wahrnimmt, erfüllt die Kantonspolizei auch auf den Nationalstrassen weiterhin eine rein kantonale Aufgabe.

Demnach werden die Gebäude Nrn. 10 und 12 der Kantonspolizei vom Stammgrundstück GB Oensingen Nr. 1104 abgetrennt und neu im Grundbuch unter der Nr. 2760 aufgenommen. Das Grundstück GB Oensingen Nr. 2760 verbleibt im Eigentum des Kantons Solothurn.

Die Werkhallen und Büros der NSNW AG Nr. 24, Nr. 22, Nr. 14 und Nr. 16 verbleiben auf dem Restgrundstück GB Oensingen Nr. 1104. Dieses Grundstück wird Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA.

Die Zufahrtsstrasse zur gesamten Anlage wird ebenfalls vom Stammgrundstück GB Oensingen Nr. 1104 abgetrennt und zum öffentlichen Strassenareal geschlagen. Die Strasse wird von der Einwohnergemeinde Oensingen übernommen. Für den östlichen Teil der Zufahrtsstrasse inklusive Wendeschlaufe geben sich die Parteien (Staat Solothurn / Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA / VEBO Genossenschaft) gegenseitig das Geh- und Fahrwegrecht. Der Unterhalt und die Schneeräumung obliegt der Einwohnergemeinde Oensingen.

Die NSNW AG sowie die KAPO nutzen zum Teil gemeinsam die Infrastrukturen auf den Grundstücken Grundbuch Oensingen Nrn. 1104 und 2760.

Die Verantwortlichkeiten sowie die Kostenregelung dieser gemeinsam genutzten Gebäulichkeiten und Anlagen werden per Dienstbarkeitseintragungen geregelt.

Die Abtretung eines Grossteils der Parzelle Nr. 1104 an die Schweizerische Eidgenossenschaft erfolgt ohne Entschädigung, da der Bund die zur Nationalstrassen gehörigen Infrastrukturbauten zu einem grossen Teil mitfinanzierte.

2. Beschluss

2.1 Der Aufteilung des Werkhofes Oensingen gemäss den Erwägungen und dem Mutationsplan Ord. Nr. 1871 vom 16. Juli 2010 wird zugestimmt.

2.2 Die Aufteilung erfolgt ohne Kaufpreiszahlungen unter den Parteien.

2.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird ermächtigt, die Verträge namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (hal/st)
Hochbauamt, Abt. Liegenschaften
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal